Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 10 (1934)

Heft: 28

Rubrik: Mitteilungen des Wanderbunds

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



JNGEN DES WANDERBUN

Urteil des Preisgerichtes im Wettbewerb für den Wanderbund - Wegweiser

Die Geschäftsleitung des Wanderbunds hat als Preisrichter folgende Herren beigezogen:
Herrn O. Binder, «Pro Juventute», Zürich.
Herrn D. F. Frank, Reklameberater, Zürich.
Herrn Dr. phil. E. Furrer, Sekundarlehrer, Zürich.
Herrn Dr. phil. E. Furrer, Sekundarlehrer, Zürich.
Herrn Oberforstmeister Weber, Zürich.
Zunächst haben die Akten mit allen Entwürfen bei diesen Herren zirkuliert, damit jeder sich mit Ruhe in die eingesandten Arbeiten vertiefen konnte. Darauf sind die beigezogenen Preisrichter am 21. Juni zu einer Sitzung zusammengetreten, um alle Entwürfe nochmals gemeinsam durchzubesprechen. Aus der Art der Zusammensetzung dieses Preisgerichtes und seiner Arbeitsweise mag der Leser entehmen, daß wir es nicht nur mit der Stellung der Aufgabe, mit der Wettbewerbsausschreibung selbst ernst meinen, sondern ebenso mit der Beurteilung der Arbeiten. Wir haben das Gericht aus den Vertreten der verschiedensten Berufsatten zusammengesetzt und so arbeiten lassen, wie es bei den behördlichen Gerichten oder den Schiedsgerichten gehandhabt wird. Das berichten wir ausdrücklich in Interesse des Wanderbunds und im Interesse der Leser für spätere ähnliche Gelegenheiten.
Wer an einem Wettbewerb teilnimmt, gibt damit sein In-

bunds und im Interesse der Leser für spätere ähnliche Gelegenheiten.

Wer an einem Wettbewerb teilnimmt, gibt damit sein Interesse für eine Bestrebung und sein Vertrauen in die ausschreibende Stelle kund, die er zumeist gar nicht genau kennt. Die richtige Schätzung und Rechtfertigung dieses Vertrauens liegt nicht etwa in der Höhe der Preisansätze, sondern in der Art, wie man die eingesandten Arbeiten prüft. Bei diesem Anlaß möchten wir zunächst allen Einsendern für ihre Mühe und ihren Eifer herzlich danken.

ihren Eifer herzlich danken.

Zunächst sei nochmals kurz an unsere Ausschreibung in Nr. 52 von 1933 erinnert, wo wir dargelegt haben, daß nicht nur die Schönheit des Entwurfes an und für sich mitzählt für erfamierung, sondern auch der Effekt, den seine Ausführung im Zusammenhang mit der Natur oder der Architektur z. B. eines schlichten Bauernhauses macht. Daß Ferner und außerdem nicht nur die praktische Gestaltung in Frage kommt, sondern auch die ökonomische Möglichkeit der Ausführung; Wir müssen in der Lage sein, ohne allzu große Kosten tatsächlich Hunderte und Hunderte solcher Wegweiser mit der Zeit aufzustellen. Deshalb auch die verschiedenen Berufsarten im Preisgericht, damit wir sicher waren, daß alle Gesichtspunkte zu ihrem vollen Recht kämen.

Das Urteil des Preisgerichts wird vielleicht nicht alle Leser

rulsarten im Preisgericht, damit wir sicher waren, daß alle Gesichtspunkte zu ihrem vollen Recht kämen.

Das Urteil des Preisgerichts wird vielleicht nicht alle Leser und bestimmt nicht alle Einsender zufriedenstellen, aber eines its sicher: Der Entscheid wurde nach bestem Wissen und Gewissen, niemandem zu Liebe und niemandem zu Leide geroffen. Die Richter Sich für die Bewertung nicht davon ausgegangen — und das durften sie auch nicht! — wie schön ein Gedanke dargestellt war: Ob mit Farbstift oder mit Aquarell, ob als Modell oder exakte technische Zeichnung. Maßgebend war, ob der Gedanke gut und klar zum Ausdruck kam. Es handelte sich ja nicht um einen Wettbewerb im Zeichnen oder Malen, sondern um einen Wettbewerb für eine Idee. Und es gibt Leute, die sehr originelle und praktische Ideen haben, aber sie dienen, war sie sich vorstellen, nur schlecht, mangelhaft, mit wischeren Strichen zum Ausdruck bringen. Es gibt andere aber, die vortreffliche Uebung

besitzen, aber weniger im praktischen Denken geschult sind. Die Preisrichter freuen sich, wenn eine Idee schön, klar und vollkommen zur Darstellung gebracht wird, weil ihnen das die Anstrengung erspart, sich das Feh-lende hinzuzudenken. Aber der Richter darf sich durch eine solche Hilfe und Freude nicht in der Bewertung beein-flussen lassen.

darf sich durfen eine Solche Finlte und
Freude nicht in der Bewertung beeinflussen lassen.

Zudem haben wir unter unseren Lesern Arme und Bemittelte. Der Arme hat
vielleicht nur einen Bleistift zur Verfügung und einen alten, zum Zeichnen
schlecht geeigneten Bogen Papier. Der
andere aber kann ohne Besinnen hingehen
und sich Farben sowie treffliches Papier
kaufen, so viel er will. Da soll der eine
nicht schlechter gestellt sein als der andere.
Und endlich haben sich die Richter gesagt: Wenn eine gute Idee auch in der
Darstellung mit einem Fehler behaftet ist,
der von vornherein verbessert werden
müßte, so verdient der Einsender doch
seine Belohnung, denn er hat letzten Endes doch die Geschäftsstelle in die Möglichkeit gesetzt, über eine solche Idee nun
verfügen zu können.

Lieber Leser, Preisrichter zu sein, ist
nicht so einfach, denn es gibt da kein Gesetzbuch, in dem man nachschlagen kann
und sich nur noch die Frage überlegen
muß: Findet dieser Artikel hier Anwendung oder nicht. (Es ist auch da n n noch
schwer genug!). So ein Preisgericht muß
sich sein Gesetz, nach dem es geht, selbst
schaffen, und wenn es auch hier nicht um
Menschenschicksale, sondern nur um kleinere Geldbeträge geht, so geht es auf jeden Fall um Gerechtigkeit... und die soll
sowieso nicht, je nach dem Geldbetrag mehr
oder weniger genau gehandhabt werden.

Auf solchen Erwägungen fußend, wurde festgesetzt:

1. Preist Fräulein Miggi Senn, Ruhtalstr. 18, Winter

1. Preis: Fräulein Miggi Senn, Ruhtalstr. 18, Winterthur 1. Preis: Fräulein Miggi Senn, Ruhtalstr. 18, Winterthur für Entwurf Nr. 1. Die Lösung ist schön, weil sie einfach ist; sie benötigt keine Abwandlung von der üblichen Wegweiserform. Die Einsetzung des Dreiecks am äußeren Ende bewirkt sogar neben der trefflich propagandistischen Wirkung einen weiteren Effekt: Die Wegweiserform wird verbessert, weil das «Zeigen» durch den Auslauf in eine Spitze sehr starke Hervorhebung erfährt. Die Einsenderin hat außerdem noch eine Reihe kleiner Skizzen beigefügt, welche verschiedene Varianten auf einfachste Weise darstellen. Wir gratulieren der Einsenderin und glauben, daß sie in Anbetracht einer solchen Arbeit bei offenbar noch jugendlichem Alter durch weitere Schulung an solchen und ähnlichen Aufgaben später sehr schöne Resultate erreichen kann.

2. Preis: Herr W. Bronner, Solothurnerstr. 70, Basel.

schöne Resultate erreichen kann.

2. Preis: Herr W. Bronner, Solothurnerstr, 70, Basel.

Eine sehr gediegene Arbeit, glüdcliche Verbindung des Propagandistischen für den Wanderbund einerseits mit schlichtem Maßhalten anderseits. Die treffliche Darstellung, wenn sie auch bei der Bewertung nebensählich ist, soll nichtsdestoweniger dankend erwähnt sein. Der Pfähl mit der Ausdehnung der Kanten wird sich durch sein Naturholz bestimmt gut ims Landsshaftsbild einfügen, besonders wenn die Dicke noch etwas reduziert ist. Gegenüber der mit dem 1. Preis bedachten Lösung besteht nur der Nachteil, daß wir hier unbedingt auf Holz angewiesen sind, während dort, je nach Umgebung, zwischen Holz oder Eisen gewählt werden könnte. Das Holz mit dem Schnitzwerk dürfte bei größeren Bestellungen doch erhebliche Kosten machen.

3. Preis: Herr Alb. Haederli, Landisstr. 5, Oerlikon.

Besonders glücklich ist hier die fast unmerkliche Variierung der Marke, welche bewirkt, daß durch Waagrechtlegen des Armes unser Wanderssmann in den Wegweiser hinein, also damit auf die Beschriftung und zugleich in die angedeutete Richtung zeigt. Bekanntlich aber muß ein Wegweiser meist beidseitig beschrieben werden. Das würde einer weiteren Variierung der Marke rufen, die jeweilen auf die Rückseite zu stehen käme, wo unser Wandersmann dann mit dem zurückgestellten Bein aus dem «B» heraus und mit dem schreitenden Bein in das «W» hineinkäme. Die Bemalung würde dadurch etwas umständlich und von einem Ausstanzen, das der Bewerber im Sinne gehabt zu haben scheint, kann deshalb keine

Dächli Rigi - Klösterli Rigi - Kulm

11/4 Std. 21/2 Std.



Entwurf von Miggi Senn (1. Preis)







Entwurf von A. Obrist (Zweiter 3. Preis)

Rede sein, sonst würden ja die Buchstaben «WB» auf einer Seite verkehrt stehen. Dann hat der Bewerber eine Schummerung oder Abschattierung eingesetzt, die wir hier weglassen, weil sie bei einer praktischen Ausführung der Leserlichkeit wegen ebenfalls wegfallen müßte. Und gleichfalls haben wir einige Schraubenköpfe oder Nieten unterschlagen, mit denen der Urheber höchst unnützerweise sein Werk verzierte. Daß die Heraushebung der Dreieckspitze das Zeichen glüdelich unterstreicht, sei zum Schlusse auch noch anerkannt. Das Preisgericht hat es für richtig befunden, einen zweiten 3. Preß: Hrn. Adolf Obrist, Lyrenweg 29, Albisrieden zuzuerkennen. Seine Arbeit ist eine moderne Lösung im besten Sinne des Wortes und alles darin sehr sorgsam abgewogen. Besonders hübsch ist die Herausarbeitung der Spitze vermittelst der durchgehenden schwarzen Linie. Raffiniert ist auch die Anordnung, daß die untere Linie, welche zur Spitze vermittelst der durchgehenden schwarzen Linie. Raffiniert ist auch die Anordnung, daß die untere Linie, welche zur Spitze vermittelst genau parallel liegt mit der rechten Dreieckskante des Signetes. Aber der Lösung stehen zwei Nachteile entgegen: Weiß auf Blau ist den Richtungsseigern für die Autos unbedingt vorbehalten. Sodann würde eine Beschriftung mit mehreren Namen bedingen, daß in die dunkte Linie hineingeschrieben werden müßte. Zwei Grundfarben aber wirken immer nachteilig für die Lesserlichkeit. Speziell für die Dämmerung ist auch Dunkel auf Hell vorzuziehen.

Der Ausschreibung entsprechen, haben wir die folgenden 20 Preise als Trostpreise verteilt:

4., 5., 6. Preis: Hrn. J. Bernet, Chalet Rotsee, Ebikon (Luz.)

7. * E. Schuhmacher, Post, Märstetten (Thg.)

8. * W. Schweizer, Bolleystr. 17, Zürich 6.

10. * Ernest Merian, Rötelstr. 105, Zürich 6.

11., 12. * Eugen Lorenzi, Sierre.

13. * Joh. Lüthi-Herzberger, Langnau a. A.

14. * Hans Meyer, Freyastr. 11, Zürich 4.

15. * H. Burger, Tannenrauchstr., Zürich 2.

21. * Walter Seugin, Delsberg.

22. * K. Keller, Speragerweg, Wabern (Bern).

23. *

Zürich, den 24. Juni 1934.

Für das Preisgericht: F. Frank.





Weber-Stumpen sind einzigartig!



AUTOFRIGOR AG





Gütermanns Nähseiden A. G. Zürich Fabrikation in Buochs